

SATZUNGEN DES BURGENLÄNDISCHEN BAUERNBUNDES

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Burgenländischen Bauernbundes

1. Der Verein trägt den Namen: „Burgenländischer Bauernbund“. Er ist eine Teilorganisation der ÖVP Burgenland.
2. Der Burgenländische Bauernbund (im folgenden Bauernbund genannt) hat seinen Sitz in Eisenstadt. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Burgenland.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Bauernbund bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus.
2. Der Bauernbund bekennt sich zu einem funktionsfähigen ländlichen Raum und zum Konzept der ökosozialen Marktwirtschaft und darauf aufbauend zur ökosozialen Agrarpolitik. Durch dieses Modell sollen die Kräfte der Marktwirtschaft in den Dienst einer natürlichen, lebenswerten Umwelt und des sozialen Ausgleichs gestellt werden.
3. Im Mittelpunkt seiner Bemühungen stehen die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, der bäuerliche Familienbetrieb in Form der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte sowie alle der Land- und Forstwirtschaft Verbundenen.
4. Der Bauernbund bezweckt,
 - a) die Bodenständigkeit und Unabhängigkeit des Bauernstandes zu verteidigen, den Berufsstand in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehung zu fördern, die christlichen Werte und Traditionen zu erhalten, die Liebe zum Beruf und zur Heimat zu festigen und übernommenes Brauchtum zu pflegen.
 - b) den burgenländischen Bauernstand, seine Hilfskräfte und deren Familien zu einigen, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Standesbewusstsein zu festigen und die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Entwicklung partnerschaftlich zu bewältigen, insbesondere durch Förderung der Genossenschaften, sowie die Bewohner des ländlichen Raumes, denen möglichst gleichwertige Chancen in allen Bereichen zu sichern sind.

5. Dies soll durch folgende Schwerpunkte erreicht werden:
 - a) Herstellung gleicher Bildungschancen,
 - b) Verbesserung der Einkommenslage,
 - c) Ausbau der sozialen Sicherheit,
 - d) Schutz des Eigentums,
 - e) Schutz der Umwelt und der natürlichen Produktionsgrundlagen
6. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird vom Bauernbund eine umfassende Agrarpolitik vertreten:
 - a) eine Bildungspolitik, die es der Jugend und den Erwachsenen des ländlichen Raumes ermöglicht, entscheidende Grundlagen für den beruflichen und gesellschaftlichen Aufstieg zu erwerben,
 - b) eine aktive Einkommenspolitik, insbesondere durch Preisanpassung und Kostensenkung sowie eine entsprechende Abgeltung von Leistungen, die für die Allgemeinheit zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und der Kulturlandschaft erbracht werden,
 - c) eine Sozialpolitik, die dem allgemeinen österreichischen Standard angepasst ist, und
 - d) eine Verbesserung der Förderung und Ausbau der Agrarfinanzierung unter Bedachtnahme auf die Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft.
7. Im Interesse der Bewohner des ländlichen Raumes sowie der gesamten Bevölkerung tritt der Bauernbund für eine sinnvolle Raumordnung, den Umweltschutz und eine umfassende Regionalpolitik ein.
8. Mit der Verwirklichung seiner Ziele will der Bauernbund eine flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft und die Funktion des ländlichen Raumes als Erholungsraum nachhaltig sicherstellen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Um seine Vorstellungen zu verwirklichen, bedient sich der Bauernbund vor allem folgender Mittel:

1. Information
Durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung über die Ziele und Arbeiten des Bauernbundes informiert werden. Die Information soll zum besseren Verständnis zwischen Stadt und Land und zwischen den Sozialpartnern beitragen, um dadurch Entscheidungen für den ländlichen Raum positiv zu beeinflussen. Der Bauernbund wird sich dazu aller geeigneten Kommunikationsmittel bedienen.
2. Politische Einflussnahme
Einflussnahme auf Entsendung und Tätigkeit von Vertretern des Bauernbundes in die gesetzgebenden Körperschaften und Interessensvertretungen, in sozial- und kulturpolitische Einrichtungen sowie sonstige Wirtschafts-, Verwaltungs- und Vertretungskörper.

3. Gesellschaftspolitik
Einflussnahme auf die Gestaltung der staatlichen und gesellschaftspolitischen Verhältnisse durch Entscheidungen der Bauernbundorgane und durch die Bereitstellung von Entscheidungshilfen.
4. Vertretung und Beratung
Vor allem Auskunftserteilung und Rat in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, rechtlichen und sozialen Fragen. Weiters Vertretung vor Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Mitglieder des Bauernbundes

§ 4

Einteilung der Bauernbundmitglieder

1. Die Mitgliedschaft zum Burgenländischen Bauernbund kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden.
Die Mitglieder des Bauernbundes setzen sich zusammen aus:
Ordentlichen Mitgliedern; dazu gehören Vollmitglieder, Familienmitglieder und Altbauern;
Ehrenmitgliedern;
Außerordentlichen Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, oder sich mit dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsstand verbunden fühlen, sofern sie die Ziele des Bauernbundes bejahen, die Interessen des ländlichen Raumes vertreten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich entrichten. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen Vollmitglieder, Familienmitglieder und Altbauernmitglieder. Familien- bzw. Altbauernmitglieder können Familienangehörige der Vollmitglieder, bzw. Altbauern, Rentner und Pensionisten werden.
 - b) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um die Land- und Forstwirtschaft oder um das Wohl der Bewohner des ländlichen Raumes vom Landesbauernrat dazu ernannt worden sind.
 - c) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die nur dem Bauernbund, nicht aber der ÖVP Burgenland angehören wollen.

§ 5

Sektionen des Bauernbundes

1. Im Bedarfsfalle können im Rahmen des Bauernbundes Sektionen gebildet werden. Den Sektionen können nur Mitglieder des Bauernbundes angehören.

2. Jede Sektion wird von einem Ausschuss geleitet, der aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und weiteren Mitgliedern besteht, deren Anzahl vom Präsidium bestimmt wird.
3. Der Ausschuss wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf, womöglich zweimal im Jahr, zu Beratungen einberufen.

§ 6

Die Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder des Bauernbundes erfolgt in der Regel auf Grund ihrer Anmeldung beim Obmann des Ortsbauernrates oder in der Landesbauernbundkanzlei. Diese Stellen können ohne Angabe von Gründen die Aufnahme in den Bauernbund ablehnen. Bei einem etwaigen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Ortsbauernrates das Präsidium ohne Bekanntgabe von Gründen.

§ 7

Die Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Bauernbundes sind verpflichtet, die Interessen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes zu wahren und zu fördern und für sein Ansehen und Wohl jederzeit einzutreten.
2. Durch den Beitritt zum Bauernbund übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern.
3. Zur Bestreitung der Auslagen haben die Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Landesbauernrat festsetzt.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Bauernbundes sind berechtigt:
 - a) das aktive und passive Wahlrecht im Bauernbund auszuüben;
 - b) an den Versammlungen und Beratungen teilzunehmen, sich an den Abstimmungen und Wechselreden zu beteiligen sowie Anträge zu stellen;
 - c) alle zur Erreichung des Vereinszieles getroffenen Einrichtungen zu benützen sowie an allen Begünstigungen teilzunehmen, welche der Bauernbund bietet (Rechts-, Steuer- und Finanzberatung, Rechts- und Versicherungsauskünfte usw.);
 - d) das Vereinsorgan, den Kalender und sonstige Publikationen zu den jeweils festgesetzten Bedingungen zu beziehen;
2. Die Berechtigungen nach Absatz 1, Punkt a, b und c, stehen auch den Familienmitgliedern zu.

§ 9

Der Austritt und Ausschluss aus dem Bauernbund

1. Der Austritt aus dem Bauernbund kann jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Austrittserklärung beim Obmann des Ortsbauernrates oder in der Landesbauernbundkanzlei erfolgen.
2. Das Präsidium hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten dem Vereinsziel widerspricht oder der Bauernehre Abbruch tut oder die ihren Pflichten nicht nachkommen, aus dem Bauernbunde auszuschließen; die Berufung an den Landesobmann hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe des Ausschließungsgrundes; ebenso haben sie auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch; geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Die Organisation des Bauernbundes

§ 10

Die Organe des Burgenländischen Bauernbundes

1. Der Bauernbund gliedert sich in folgende Organe:
 - a) 1. Die Bauernbundortsgruppe
2. Der Ortsbauernrat
3. Der Ortsbauernratsobmann
 - b) 1. Der Bezirksbauerntag
2. Der Bezirksbauernrat
3. Der Bezirksbauernratsobmann
 - c) 1. Der Landesbauerntag
2. Der Landesbauernrat
3. Das Präsidium
4. Der Landesobmann
2. Die Funktionsdauer der gewählten Funktionäre des Bauernbundes beträgt vier Jahre.
3. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Wenn ein Viertel der Mitglieder eines Organes des Bauernbundes beim Vorsitzenden den Zusammentritt des Organes schriftlich verlangt, so hat dieser binnen einem Monat diesem Verlangen Rechnung zu tragen.

5. Alle Organe des Bauernbundes, sofern ihre Mitglieder zu den Beratungen eingeladen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern durch diese Satzung nicht Zweidrittelmehrheit vorgesehen ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Die Ortsgruppe

1. Die Bauernbundmitglieder eines Ortsverwaltungsteiles oder einer Gemeinde bzw. ausnahmsweise mehrerer Gemeinden bilden eine Ortsgruppe des Burgenländischen Bauernbundes.
2. Die Ortsgruppe hält wenigstens einmal im Jahre eine ordentliche Hauptversammlung ihrer Mitglieder ab, in der der Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht erstattet und die Angelegenheiten der Ortsgruppe behandelt werden.

§ 12

Der Ortsbauernrat

1. Die Ortsgruppe wird vom Ortsbauernrat geleitet.
2. Aufgabe des Ortsbauernrates ist es, die Interessen der Ortsgruppenmitglieder bestmöglich wahrzunehmen, als Betreuungsstelle für den ländlichen Raum sowie als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und den übergeordneten Organen zu wirken und die Durchführung der von der Landes- oder Bezirksorganisation zugewiesenen Aufgaben zu sorgen.
3. Die Mitglieder der Ortsgruppe wählen den Ortsbauernratsobmann und den Ortsbauernrat, dessen Mitgliederzahl vom Landesbauernrat bestimmt wird, jedoch mindestens 5 Mitglieder beträgt. Die Wahl kann mit Stimmzettel oder durch Zuruf erfolgen. Wenn im Verlaufe der Wahlperiode mehr als die Hälfte der Ortsgruppenmitglieder die Neuwahl des Ortsbauernrates verlangt, so muss diese vom Landesbauernrat angeordnet werden.
4. Dem Ortsbauernrat gehören in der Regel folgende Mitglieder an:
Ortsbauernratsobmann, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Vertretung der Bäuerinnen, der Jungbauern und der Nebenerwerbslandwirte. Der Ortsbauernrat kann weitere Mitglieder kooptieren.
5. Der Ortsbauernrat wird vom Ortsbauernratsobmann nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu Beratungen einberufen.
6. Das Präsidium kann einzelne oder alle Mitglieder des Ortsbauernrates ihrer Funktionen entheben, wenn sie den Zielsetzungen des Bauernbundes zuwiderhandeln, und bis zur Wahl neuer Funktionsträger andere Bauernbundmitglieder mit der Führung der Geschäfte betrauen.

§ 13

Ortsbauernratsobmann

1. Der Ortsbauernratsobmann wird von den Mitgliedern der Ortsgruppe in geheimer Wahl gewählt.
2. Der Ortsbauernratsobmann ist für die Erstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes, eine sinnvolle Arbeitsteilung und Koordinierung der Tätigkeiten innerhalb der Ortsgruppe verantwortlich.
3. Dem Ortsbauernratsobmann obliegt es, für das ordnungsgemäße und zeitgerechte Inkasso Vorsorge zu treffen.
4. Der Ortsbauernratsobmann hat die Interessen und Wünsche seiner Ortsgruppe zu vertreten und für eine Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen zu sorgen.
5. Der Ortsbauernratsobmann kann in Übereinstimmung mit dem Ortsbauernrat geeignete Persönlichkeiten zur Beratung und Mitarbeit heranziehen.

§ 14

Der Bezirksbauerntag

Der Bezirksbauerntag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksbauernrates,
- b) den Ortsbauernratsobmännern und
- c) zusätzlich je einem Delegierten für 50 angefangene Mitglieder je Ortsgruppe

Der Bezirksbauerntag tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zusammen; er wählt den Bezirksbauernratsobmann und seine Stellvertreter.

§ 15

Der Bezirksbauernrat

1. Der Bezirksbauernrat besteht aus:
 - a) dem Bezirksbauernratsobmann und seinen Stellvertretern;
 - b) dem Kassier und dem Schriftführer
 - c) dem im Bezirk wohnhaften agrarischen Abgeordneten zum Bundesrat, Nationalrat und Landtag und den dem Bauernbund angehörenden Kammerräten der Landwirtschaftskammer;
 - d) aus zwei Vertretern des Genossenschaftswesens die im Einvernehmen zwischen dem Landesobmann und dem zuständigen Bezirksbauernratsobmann bestellt werden;
 - e) aus je einer Vertreterin der Bäuerinnen, einem Vertreter der Jungbauern und der Nebenerwerbslandwirte;

2. Der Bezirksbauernrat kann weitere Personen als Mitglieder kooptieren; jedoch darf deren Zahl ein Fünftel der unter Pkt. 1.a) bis d) Genannten nicht überschreiten.
3. Der Bezirksbauernrat tritt nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal zu Beratungen zusammen.
4. Das Präsidium kann einzelne oder alle Funktionäre des Bezirksbauernrates ihres Amtes entheben und bis zur Wahl neuer Funktionäre andere Bauernbundmitglieder mit der Führung der Geschäfte betrauen.

§ 16

Der Bezirksbauernratsobmann

1. Der Bezirksbauernratsobmann ist für die Erstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes sowie für eine sinnvolle Arbeitsteilung und Koordination der Tätigkeiten innerhalb des Bezirksbauernrates verantwortlich.
2. Er hat den Bezirksbauernrat mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Bezirksbauernrates und beim Bezirksbauerntag.
3. Bei zeitweiser Verhinderung des Bezirksbauernratsobmannes hat einer der Stellvertreter diese Funktion vorübergehend auszuüben.

§ 17

Der Landesbauerntag

1. Der Landesbauerntag besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesbauernrates;
 - b) den Bezirksbauernratsobmännern und ihren Stellvertretern;
 - c) den Ortsbauernratsobmännern bzw. den von ihnen bevollmächtigten Vertretern;
 - d) je einem Delegierten für angefangene 100 Mitglieder je Bezirk.
2. Der Landesbauerntag wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.
3. Dem Landesbauerntag fallen folgende Aufgaben zu:
 - a) Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik und das Grundsatzprogramm sowie die Satzungen des Bauernbundes. Für die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm und die Satzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - b) Die Beschlussfassung über an den Landesbauerntag gerichtete Anträge.
 - c) Die Wahl des Landesobmannes, seiner Stellvertreter, des Organisations-, des Finanzreferenten, des Schriftführers und zweier Kassaprüfer.

§ 18

Der Landesbauernrat

1. Der Landesbauernrat ist das beschließende Organ des Bauernbundes, soweit die Beschlussfassung nicht in dieser Satzung einem anderen Organ oder einem Funktionär des Bauernbundes übertragen ist oder durch ausdrücklichen Beschluss des Landesbauernrates übertragen wird.
2. Der Landesbauernrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) aus dem Präsidium;
 - b) aus den dem Bauernbund angehörigen Vertretern im Bundesrat, Nationalrat und Landtag und den dem Bauernbund angehörenden Kammerräten in der Landwirtschaftskammer, ferner aus zwei Vertretern des Genossenschaftswesens, soweit alle diese Personen vom Präsidium als Vertreter des Bauernbundes anerkannt werden;
 - c) aus je zwei Vertretern der Sektionen, die vom Ausschusse dieser Sektionen gewählt werden;
 - d) aus je einem Vertreter der Jungbauern, der Bäuerinnen und der Nebenerwerbslandwirte.
3. Der Landesbauernrat kann noch weitere Mitglieder kooptieren, jedoch darf deren Zahl ein Zehntel der unter Punkt a) bis d) angeführten Mitglieder des Landesbauernrates nicht übersteigen.
4. Der Landesbauernrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen.
5. Dem Landesbauernrat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Festlegung der Agrar- und Bauernpolitik des Bauernbundes;
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c) An- und Verkauf von Liegenschaften;
 - d) Auflösung des Bauernbundes;
 - e) Bestellung des Bauernbunddirektors
6. Die Beschlüsse des Landesbauernrates über Punkt 5.c) und d) bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Landesobmann;
 - b) den Ehrenobmännern;
 - c) den Landesobmann-Stellvertretern;
 - d) dem Finanz-, dem Organisationsreferenten und dem Schriftführer;
 - e) den Bezirksbauernratsobmännern;
 - f) dem Bauernbunddirektor.

2. Das Präsidium ist das vollziehende Organ des Bauernbundes, insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht wegen ihrer Wichtigkeit dem Landesbauernrat vorbehalten sind;
 - b) Überwachung der Durchführung der von Bauernbundorganen gefassten Beschlüsse;
 - c) Überwachung der Tätigkeit der Bauernbundkanzlei und Bauernbundgeschäftsstelle;
 - d) Überwachung der finanziellen Gebarung des Bauernbundes und Veranlassung einer regelmäßigen fachmännischen Kassenkontrolle;
 - e) Festsetzung der Sitzungen des Landesbauernrates sowie Einberufung des Landesbauerntages;
 - f) Enthebung von Funktionären des Bezirksbauernrates und Ausschreibung von Neuwahlen der Orts- und Bezirksbauernräte.
3. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.

§ 20

Der Landesobmann

1. Der Landesobmann vertritt den Bauernbund nach außen, leitet die Geschäfte der Organisation und vollzieht die Beschlüsse des Landesbauerntages, des Landesbauernrates und des Präsidiums.
2. „Urkunden, die den Bauernbund rechtsgültig verpflichten, sind vom Landesobmann und einem seiner Stellvertreter – im Falle der Verhinderung des Landesobmannes von sämtlichen Stellvertretern – zu zeichnen und mit dem Rundstempel des Bauernbundes zu versehen.“
3. Bei zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Landesobmannes hat der älteste Stellvertreter die Geschäfte des Bauernbundes zu führen.

IV. Die Verwaltung des Bauernbundes

§ 21

Die Landes-Bauernbundkanzlei

1. Die Besorgung der Geschäfte des Bauernbundes obliegt der Bauernbundkanzlei, die vom Bauernbunddirektor geleitet wird.
2. Der Bauernbundkanzlei kommt die Vorbereitung der Verhandlungen der Organe des Bauernbundes, die Schriftführung bei ihren Sitzungen und die Ausfertigung ihrer Beschlüsse zu. Sie hat nach den Weisungen des Präsidiums dessen Verfügungen auszufertigen und die Korrespondenz und den mündlichen Verkehr mit den Mitgliedern des Bauernbundes zu erledigen. Die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind, soweit sie nicht unter § 21, Absatz 2, fallen, von einem Mitglied des Präsidiums oder vom Bauernbunddirektor oder dessen Stellvertreter zu

zeichnen. Die Bauernbundkanzlei führt die Mitgliederlisten des Bauernbundes, sie besorgt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge sowie die Organisation der Versammlungstätigkeit.

3. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte einzelner oder mehrerer Bezirksbauernräte können vom Präsidium Bauernbundgeschäftsstellen errichtet werden. Dieselben unterstehen der Bauernbundkanzlei und sind als Zweigstellen dieser Kanzlei zu betrachten.

§ 22

Die finanziellen Mittel des Bauernbundes

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge;
- b) durch Spenden und sonstige Einkünfte.

§ 23

Die Vermögensverwaltung des Bauernbundes

1. Das Vermögen des Bauernbundes wird durch das Präsidium verwaltet.
2. Die Jahresabrechnung wird vom Finanzreferenten dem Präsidium vorgelegt. Die Genehmigung ist von den Kassaprüfern zu beantragen.

V. Die Schlussbestimmungen

§ 24

Das Schiedsgericht

1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Bauernbund oder aus der Stellung als Funktionär des Bauernbundes ergeben und die nicht auf Grund dieser Satzung der Entscheidung eines Organes des Bauernbundes unterliegen, ist fallweise vom Bundesvorstand ein Schiedsgericht einzusetzen.
2. Jeder der Streitparteien hat über Aufforderung dem Landesobmann einen Schiedsrichter namhaft zu machen, der ordentliches Mitglied des Bauernbundes sein muss. Beide Schiedsrichter einigen sich über die Person des Obmannes des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung zustande, dann bestellt der Landesobmann eine dritte Person zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte der Landesobmann selbst in einem Streitfall beteiligt sein, so soll unter den Vorgeschlagenen das Los entscheiden.
3. Das Schiedsgericht hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Bestellung seinen Spruch zu fällen, gegen den eine Berufung nicht zulässig ist. Es entscheidet bei Abwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 25

Das Ehrengericht

1. Wird die Ehre und das Ansehen eines Mitgliedes des Bauernbundes durch ehrenrührige Behauptungen und Angriffe verletzt oder treten Umstände ein, welche die Ehre und das Ansehen eines Mitgliedes des Bauernbundes herabsetzen, so kann zur Klarstellung des Falles das in seiner Ehre angegriffene Bauernbundmitglied die Einsetzung eines Ehrengerichtes verlangen oder das Präsidium von sich aus ein solches einsetzen.
2. Das Ehrengericht hat den anhängig gemachten Fall sorgfältig zu untersuchen und innerhalb 14 Tagen sein Urteil zu fällen. Dieses ist für den Bauernbund und seine Organe für das weitere Verhalten in der in Frage kommenden Angelegenheit maßgebend. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium jeweils bestellt werden.
3. Das Ehrengericht entscheidet bei Anwesenheit aller Ehrengerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung ist unzulässig.

§ 26

Die Auflösung des Bauernbundes

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Bauernbundes verfügt der Landesbauernrat über das vorhandene Vermögen. Kommt aus irgendwelchen Gründen ein solcher Beschluss nicht zustande, dann entscheidet das Präsidium über das noch vorhandene Vermögen, wobei das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes verwendet wird.